

SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

ERSTER FALL

Deep Blue Sea

A, B, C, D und E betreiben – als einfache Gesellschafter – eine Werbeagentur in Bern. Noch unter dem Eindruck des heissen Sommers kaufen sie sich im Herbst 2003 die prächtige Motor-Yacht «Deep Blue Sea», die auf dem Neuenburger See stationiert wird und auf die sie hin und wieder ihre Kundschaft zur Besiegelung von Vertragsabschlüssen oder zur Feier erfolgreicher Werbekampagnen einladen. Gemäss Kaufvertrag erwerben A, B, C, D und E das Schiff zu Miteigentum. Soweit die Yacht nicht für geschäftliche Zwecke genutzt wird, verbringen A, B, C, D und E mit ihren Familien jeweils abwechselnd ihre Freizeit auf dem See. Zu diesem Zweck vereinbaren sie eine Nutzungsordnung, welche u.a. Folgendes vorsieht:

3. Nutzung der Yacht
 - 3.1 Geschäftliche Anlässe haben Vorrang.
 - 3.2 Soweit die Yacht nicht für geschäftliche Anlässe benützt wird, steht sie den Gesellschaftern zu zeitlich gleichen Teilen zur Verfügung. Nutzungsansprüche für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 15. März anzumelden, wobei auf eine saisonal ausgeglichene Verteilung der Nutzungsmöglichkeiten zu achten ist. Soweit sich die Gesellschafter nicht einigen können, entscheidet das Los.

Auf Ende 2013 gibt A seine Tätigkeit in der Agentur auf und zieht sich auf sein Weingut in der Toskana zurück. Da er für sich keine Verwendung der Yacht mehr sieht, räumt er seinem Sohn S mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 eine Nutzniessung am Schiff ein, soweit ihm Eigentum an der «Deep Blue Sea» zusteht.

In der Folge entwickelt sich die Nutzung der Motor-Yacht allerdings ungünstig:

- a) S, der seinen Lebensunterhalt im Wesentlichen gestützt auf das elterliche Vermögen bestreitet, nimmt die Yacht ausgiebig in Beschlag. Namentlich belegt er sie mit Frau und Kindern während des ganzen Julis, also während der schönsten Zeit. Als B seinerseits Ansprüche für den Juli anmeldet, beruft sich S auf frühere Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft, die bereits seinem Vater jeweils das Nutzungsrecht für den Juli zugesprochen hätten. Tatsächlich war A verschiedentlich das Recht eingeräumt worden, mit seiner Familie mehrere Wochen im Hochsommer auf dem Schiff zu verbringen – allerdings schon damals zum Missfallen von B, der jedoch um des Friedens in der Agentur Willen jeweils nachgegeben hatte.

B will sich nicht gefallen lassen, dass S die Yacht den ganzen Juli für sich allein benützen kann.

- b) S feiert auf der «Deep Blue Sea» gerne Partys, wobei er die Yacht jeweils in einem desolaten Zustand hinterlässt. Im Rahmen einer solchen Feier rammt S zudem beim Versuch, das Schiff in den Hafen zu manövrieren, die Mole heftig. S lässt die Yacht zur Reparatur in die Werft von W bringen. S ersucht W zunächst um eine Offerte für die Reparaturarbeiten, wobei er vorschlägt, im Rahmen der Arbeiten gleich noch einen kleinen Jacuzzi einzubauen. W lässt S per E-Mail diese Offerte (inklusive Jacuzzi, Gesamtpreis Fr. 92 000.00) am 28. September 2014 zukommen und bittet um rasche Rückmeldung, da er bestimmte Ersatzteile für die Reparatur bestellen müsse und eine zeitgerechte Fertigstellung für die nächste Saison andernfalls schwierig werde. Am 25. Oktober doppelt W per SMS bei S nach und fragt: «Alles i.O. mit der Reparatur?» Als S um die Weihnachtszeit bereits an die Yacht-Ausflüge im kommenden Jahr zu denken beginnt, erinnert er sich an die Havarie und fragt – ebenfalls per SMS – bei W nach: «Wann Wasserung möglich?» Am 18. Januar 2015 schickte W dem S eine A-Konto-Rechnung über Fr. 38 000.00 (zahlbar bei Erhalt), da die Ersatzteile aus Deutschland nur gegen Vorkasse geliefert würden. Am 4. Februar 2015 bittet S den W per E-Mail um Zahlungsaufschub bis «Mitte Monat», da er zurzeit in einem kleinen Liquiditätsengpass stecke. Am 5. März 2015 schliesslich teilt er dem W mit, er verzichte auf die Reparatur und den Einbau des Jacuzzi. Zu diesem Zeitpunkt hat W die Ersatzteile bereits bestellt und grössere Arbeiten an der Yacht ausgeführt.
- Als W den Rechnungsbetrag einfordern will, entgegnet ihm S, er schulde nichts, da ein Vertrag gar nicht zustande gekommen sei. Im Übrigen solle er sich an die Eigentümer des Schiffes halten.
 - Als B, C, D und E im April 2015 das Schiff bei W abholen und zur Fertigstellung der Reparatur in die Werft, die sich üblicherweise um die «Deep Blue Sea» kümmert, bringen wollen, verweigert W die Herausgabe, solange ihm der offerierte Preis von Fr. 92 000.00 nicht vergütet werde.
- c) B, C, D und E haben genug. Sie fordern A auf, seinem Sohn die Nutzniessung zu entziehen. Andernfalls würden sie rechtliche Schritte einleiten, um die missliche Situation zu bereinigen.

Aufgabe:

Sie werden gebeten, je ein Kurzgutachten zu den unter a) bis c) geschilderten Sachverhalten zu erstellen und die jeweilige Rechtslage pro Sachverhalt separat zu schildern. Neben einer materiell-rechtlichen Beurteilung der Ansprüche von B (Sachverhalt a), W bzw. B, C, D und E (Sachverhalt b) sowie B, C, D und E (Sachverhalt c) ist jeweils auch zu beschreiben, mit welchen Rechtsbehelfen allfällig bestehende Ansprüche durchzusetzen sind.

Hinweise zur Falllösung:

- *Sie können davon ausgehen, dass die «Deep Blue Sea» die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Schiffsregister nicht erfüllt; das Bundesgesetz vom 28. September 1923 über das Schiffsregister (SR 747.11) ist demnach für die Falllösung nicht zu berücksichtigen.*
 - *Achten Sie bei Ihrer Abhandlung auf eine logische Struktur, auf Verständlichkeit der Gedankengänge sowie auf präzise, sorgfältige Formulierungen und Argumentationen. Diese Aspekte fliessen in die Bewertung ein.*
 - *Die zur Verfügung gestellten Literatúrauszüge sind keinesfalls eine ausreichende Grundlage für die Fallbearbeitung. Sowohl bezüglich der Literatur als auch der Rechtsprechung werden zusätzliche eigene Recherchen sowie deren Verarbeitung erwartet.*
-

Administrative Hinweise und Vorgaben:

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am Mittwoch, 20. September 2017, um 10.00 Uhr auf folgender Seite publiziert:

http://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/laufendes_semester/index_ger.html

Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich ab Donnerstag, 21. September 2017, 22.00 Uhr, auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die KSL Nr. 427751-HS2017-2 «Falllösung in Privatrecht» und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion «Aufnehmen in Planung»). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist (21. September 2017), können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren schliesst am **Sonntag, 24. September 2017, um 23.55 Uhr**. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Fehlmann, elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch).

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist am **Donnerstag, 12. Oktober 2017**, im **Sekretariat des Zivilistischen Seminars** (Büro D202, UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 11.00 und 14:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben **oder** bis zu diesem Datum per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Sekretariat, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.

2. *Zusätzlich* muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Donnerstag, 12. Oktober 2017**, hochgeladen werden. Das entsprechende Upload-Formular ist unter der Website

http://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/laufendes_semester/index_g er.html

aufgeschaltet. Der einzugebende Code lautet: **HS2017_Wichtermann**

Wichtig:

Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des obgenannten Reglements: „Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen“).

Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend. Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der zweiten Falllösung im Privatrecht Frühlingssemester 2017 im Anmeldeverfahren erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.

III. Workshop

Arbeitstechnik Gemäss Art. 16a des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Studienreglements muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

IV. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien über die Bachelorarbeit zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.

V. Hinweise für Ihre Planung

Die Korrekturarbeiten richten sich nach Art. 15 Abs. 3 RSL RW. Dieser bestimmt, dass die Falllösungen *in der Regel* innerhalb von 6 Wochen bewertet werden. Falls sich wichtige Hinweise zum Zeitplan der Korrekturarbeiten aufdrängen, finden Sie diese unter der Rubrik Falllösungen auf dem Netz.